

12.2	Aufbahrung der Urne im Eingangsbereich/Grab (engster Kreis)	195 Euro
12.3	Trauerfeier/Ferialichkeiten an der Grabstätte	330 Euro
12.4	Trauerfeiern besonderer Art werden nach Leistungsaufwand verrechnet	
13.	Sonderdekoration und Sonderleistungen auf Wunsch werden je nach Leistungsaufwand verrechnet	
14.	Ausgrabungen und Umbettungen Werden im Einzelfall je nach tatsächlich aufgewendeten Leistungen des von uns beauftragten Unternehmers verrechnet	
15.	Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle zur Aufbewahrung der Verstorbenen in Sarg oder Urne	
15.1	Benutzung der Leichenhalle zur Aufbewahrung je Leiche und angefangene 24 Stunden	60 Euro
15.2	Benutzung der Kühltruhe je Leiche und angefangene 24 Stunden	32 Euro
15.3	Aufbewahrung einer Urne je Urne und angefangene Woche	55 Euro
16.	Regiestundensatz	
16.1	Regiestunde ohne Maschineneinsatz	50 Euro
16.2	Regiestunde mit Maschineneinsatz	80 Euro
16.3	Annahme und Abholung eines Verstorbenen	65 Euro
16.4	Grasgräbermarkierung	110 Euro
16.5	Pflege einer Grabstelle als Grasgrab pro Jahr der vorz. Auffassung	44 Euro
17.	Kerzensandschale	35 Euro
18.	Weitere Sonderleistungen auf Wunsch	
18.1	Abräumen der Kränze, Abfuhr oder Auffüllen der Erde, Einebnung, Formen eines Hügels etc. bezogen auf die jeweilige Bestattung	
18.1.1	Einzelgrab	180 Euro
18.1.2	Doppelgrab	210 Euro
18.1.3	Kindergrab	95 Euro
18.1.4	Urnengrab	53 Euro
18.2	Aushang der Innenseiten des geöffneten Grabes bei einer Erd- bestattung mit grünen Matten	40 Euro
19.	Beisetzung in Abt. ZA, NBB und UGG	
19.1	Gebühr für die Beisetzung einer Urne in Abt. ZA, NBB und UGG inkl. Namensschild	1.100 Euro
19.2	Reservierung für Lebens-/Ehepartner im NBB entspricht 2.2.5/Jahr	

Gebührensatzung
zur
Friedhofssatzung
des
Evang.-Luth. Friedhofes
in Bad Windsheim

gültig ab 01.01.2025

Die Gebührensatzung wurde einstimmig in der Friedhofsausschusssitzung am 07.11.2024 verabschiedet.
Sie tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung und ordnungsgemäßer Bekanntmachung am 01.01.2025 in Kraft.

1. Allgemeines				
1.1	Gebühren sind geteilt in Gebühren im alten Friedhof und Gebühren im neuen Friedhof. Der neue Friedhof beginnt ab Abt. I, mit Ausnahme der Urnenabteilungen und Abt. W.			
1.2	Laufzeit aller Gräber 25 Jahre, Urnengräber 10 Jahre, Kindergräber (für Kinder bis einsch. 5 Jahre) 15 Jahre, Grabstelle ATF (für Leibesfrüchte bis 500 g) 5 Jahre			20 Euro
1.3	Bei Verlängerungen von Grabstätten unabhängig von einer Bestattung fallen die Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit anteilig nach Jahren an.			
2. Grab-Nutzungsrecht				
2.1 Gebühren im alten Friedhof je Grabstelle				
2.1.1	Kindergrab	pro Jahr	25 Euro	
2.1.2	Wahlgrab	pro Jahr	35 Euro	
2.1.3	Gruf	pro Jahr	61 Euro	
2.1.4	Urnengrab	Abt. U pro Jahr	41 Euro	
2.1.5	Weggrab	pro Jahr	41 Euro	
2.1.6	Mauergrab	pro Jahr	55 Euro	
2.1.7	Gebühr einmalig für doppelte Nutzung (doppeltief) einer Grabstelle bezogen auf die Nutzungsdauer		295 Euro	
2.1.8	Gebühr f. Urnengrabstellennutzung/Grabstellennutzung einer weiteren Urne		200 Euro	
2.1.9	Rasenerdgrab	pro Jahr	97 Euro	
2.2 Gebühren im neuen Friedhof je Grabstelle				
2.2.1	Wahlgrab	pro Jahr	41 Euro	
2.2.2	Weggrab	pro Jahr	53 Euro	
2.2.3	Plattengrab	pro Jahr	53 Euro	
2.2.4	Plattengrab am Weg	pro Jahr	57 Euro	
2.2.5	Urnengrab	Abt. UN und US pro Jahr	41 Euro	
2.2.6	Gebühr einmalig für doppelte Nutzung (doppeltief) einer Grabstelle bezogen auf die Nutzungsdauer		295 Euro	
2.2.7	Gruf	pro Jahr	61 Euro	
2.2.8	Gebühr für Urnengrabstellennutzung/Grabstellennutzung einer weiteren Urne		200 Euro	
2.2.9	Mauergrab je Grabstelle	pro Jahr	62 Euro	
2.2.10	Urnengrab Abt. ZB, ZC, UBW und USG	pro Jahr	57 Euro	
2.2.11	Urnengrab Abt. VA (inkl. Kosten der Gem.-pflg.)	pro Jahr	84 Euro	
2.2.12	Urnengrab Abt. VB	pro Jahr	57 Euro	
2.2.13	Urnengrab Abt. VC	pro Jahr	84 Euro	
2.2.14	Urnengrab Abt. VI	pro Jahr	84 Euro	
2.3	Grabstelle für Tot- u. Fehlgeborene ATF (Leibesfrüchte bis 500 g) inkl. Namensschild	pro Jahr	18 Euro	
3.	Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes entspricht der Anzahl der Jahre, die auf eine volle Ruhezeit fehlen.			
4. Verwaltungsgebühren	inkl. Ausstellung eines Grabbriefes, Satzung und Gebührensatzung		42 Euro	
5. Unterhaltsgebühr (jährlich)	beinhaltet beispielsweise die anfallenden Containergebühren, Unterhaltung und Sicherung der Wege, Pflege der Anlagen, Wasserkosten, Abfallentsorgung, Verkehrssicherheitsüberprüfung etc.			
	Einzelgrab, Urnengrab, Kindergrab, jede weitere Grabstelle			20 Euro
	Die Gebühren werden grundsätzlich jährlich erhoben, zwecks Verwaltungsvereinfachung können sie bis zu 5 Jahre im Voraus erhoben werden.			
6. Beseitigung von Grabstein und Grabstelle nach Ablauf	Wird die Grabstätte nach der vereinbarten Nutzungsdauer nicht innerhalb von 3 Monaten beseitigt, werden bei der Ersatzvornahme die anfallenden Kosten <u>und</u> eine Verwaltungsgebühr erhoben von			60 Euro
7. Gebühr für Gewerbetreibende	Verwaltungsgebühr für Zustimmung zu gewerblichen Arbeiten, jährlich			95 Euro
8. Genehmigungsgeld für bauliche Massnahmen	a) je Genehmigungsvorgang b) Fundament bei Ersterwerb Rasenerd-/Rasenurnengrab c) Fundament bei Ersterwerb Stele Abt. VI	je Grabstelle		52 Euro 260 Euro 260 Euro
9. Grabaushub- und Schließungsgebühren, Abfuhr der Erde und Formen eines Hügels bezogen auf die jeweilige Bestattung, Abdeckung des Containers und des Bodens				
9.1	Grabaushub (normaltief) und -schließung mit Containerstellung und Schalung			450 Euro
9.2	Grabaushub (doppeltief) und -schließung mit Containerstellung und Schalung			510 Euro
9.3	Grabaushub und -schließung Urnengrab			120 Euro
9.4	Grabaushub und -schließung Urnengrab doppeltief			140 Euro
9.5	Grabaushub und -schließung Kindergrab u. ATF			150 Euro
9.6	Zuschlag für Kompressorarbeiten bei Felsen/gefrorenem Boden - je nach Arbeitsaufwand -	pro Stunde		46 Euro
10. Weitere Leistungen				
10.1	Sargträger	pro Person		30 Euro
10.2	Urnenträger			30 Euro
11. Sonstige Leistungen				
11.1	Kasualgebühren der Evang. Kirchengemeinde			100 Euro
11.2	Orgel Friedhofkapelle			20 Euro
11.3	Kasualgebühr bei Bestattung von Ausgetretenen			350 Euro
12. Gebühren für Personalaufwand bei Trauerfeiern	Die Gebühren werden für folgende Leistungen erhoben: Aufahrung der Urne oder des Sarges, Grundausstattung mit Blumen und Kerzen in der Kapelle sowie Reinigen desselben, Blumen, Kränze und Schalen von der Friedhofskapelle zum Grab, Tätigkeiten des Erfüllungsgeldes etc.			480 Euro